



pro-HPL

Fachgruppe des pro-K Industrieverbandes Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.

Geschäftsordnung

in der Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 05.06.2007

1. proHPL ist eine Fachgruppe, die dem pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V. zugeordnet ist.
2. Die jeweilige Satzung des pro- K Industrieverbandes ist übergeordneter Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die derzeit gültige Fassung liegt bei.
3. proHPL betreibt im Rahmen des pro-K Industrieverbandes die spezielle Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu gehören insbesondere:
 - 3.1 Beobachtung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse und eine allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, auch Gemeinschaftswerbung in geeigneten Bedarfsfällen; Förderung der Anwendung von und die Aufklärung über Dekorative Schichtstoffe und Erzeugnisse daraus; die Abwehr etwaiger dieser Zielsetzung abträglicher Bestrebungen; Zusammenarbeit mit gleichartigen Gruppen im Ausland; Vertretung und Mitarbeit im Internationalen Komitee der Hersteller Dekorativer Schichtstoffplatten.
 - 3.2 Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Rohstoffherzeugern im In- und Ausland, Normen- und Qualitätsorganisationen sowie ähnlichen Einrichtungen; Erstellung von technischen und anwendungstechnischen Empfehlungen.
4. Die Mitgliedschaft bei proHPL ist freiwillig.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Firmen erworben werden, die Dekorative Schichtstoffplatten (HPL gem. DIN EN 438) oder Lamine mit Eigenschaften herstellen und vertreiben, die mindestens die Anforderungen der Klasse 222 nach DIN EN 438 erfüllen.

6. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von Firmen oder Institutionen erworben werden, die ein anerkanntes Interesse an den mit Dekorativen Schichtstoffplatten und Laminaten zusammenhängenden Branchenfragen haben.
7. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Fachgruppe. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich, die mit Dreiviertelmehrheit darüber entscheidet.
8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 8.1 durch Kündigung mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Jahresende; sie ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.
 - 8.2 durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 8.3 bei Betriebsauflösung oder Konkureröffnung mit sofortiger Wirkung; die Geschäftsführung der Fachgruppe ist durch eingeschriebenen Brief über den Tag des Ereignisses unverzüglich zu unterrichten.
9. Organe der Fachgruppe sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführung
 - 9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung der Verwendung der Beiträge und die Entscheidung über die Mitarbeit und Mitgliedschaft in Drittorganisationen, (z. B. in internationalen Verbänden).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. In der Ausübung des Stimmrechts können sich Mitglieder untereinander vertreten lassen. Assoziierte Mitglieder haben beratende Funktion.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst (Ausnahmen: vgl. Ziffer 11).

- 9.2 Der Vorstand leitet die Fachgruppe nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er setzt sich aus drei gewählten Repräsentanten ordentlicher Mitglieder zusammen und kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Er kann ebenso wie die Mitgliederversammlung Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden und diese mit Weisungen versehen. Die Ausschüsse beraten in eigenen Arbeitssitzungen, zu denen von der Geschäftsführung unter Benachrichtigung aller Mitgliedsfirmen eingeladen wird, über die ihnen übertragenen Aufgaben.

- 9.3 Der Geschäftsführer wird vom pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte e.V. vorgeschlagen. Seine Bestätigung erfolgt durch den Vorstand der Fachgruppe mit einem Mindeststimmenverhältnis von 2:1.

10. proHPL finanziert seine Ausgaben über einen eigenen Haushalt, der durch Beiträge gedeckt wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Geschäftsführer legt der Mitgliederversammlung alljährlich eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zur Genehmigung vor. Er kann im Rahmen des Fachgruppenetats über die Etatmittel verfügen.

Die Kassenführung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

11. Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Fachgruppe bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.